

99 07.01.01.01 Anlagen
Projekt Entsorga, Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Im Generellen Wasserversorgungsprojekt 2024 (GWP) vom 28.02.2025 ist der Netzausbau Gewerbegebiet Mökah mit einer 250 Meter langen GD 150mm im Sinne einer Ringleitung vorgesehen. Mit Baubewilligung vom 16. Januar 2025 wurde das Bauprojekt «Neubau von zwei Gewerbehallen» der ENTSORGA AG auf dem Grundstück Kat.Nr. 1983 an der Oberwilerstrasse bewilligt. Im Zuge und in Koordination mit dem privaten Bauvorhaben kann der nach dem GWP vorgesehene Netzausbau erstellt werden.

Sachverhalt

Das auf das private Bauvorhaben abgestimmte Projekt des Netzausbaues sieht zur Erschliessung und Gewährleistung der Löschsicherung den Bau einer Ringleitung vor. Im Zuge des Ringleitungsbaus werden bestehende Leitungsabschnitte der Oberwilerstrasse sowie der Seewadelstrasse ersetzt und im Bauperimeter der Neubau Hallen Entsorga AG neue Wasserleitungen erstellt. Die Kostenaufteilung erfolgt über einen Kostenteiler zwischen der Gemeinde Henggart (Wasserversorgung) und der Entsorga AG.

Erwägungen

2.1 Wasserleitung

Hauptleitung (Wasserversorgung Henggart):

Die zu ersetzende Wasserleitung in der Oberwilerstrasse wurde im Jahre 1971 mit Gussrohren der Nennweite DN 125 erstellt. Die projektierte Ringleitung verläuft ab dem Anschlusspunkt A (Schieberkreuz im Kreisel Seewadelstrasse / Oberwilerstrasse) entlang der Oberwilerstrasse bis zur Parz. Kat. 1983. Auf dieser Parzelle werden die beiden Hallen der Entsorga AG erstellt. Weiter verläuft die Ringleitung innerhalb des Vorplatzes zwischen den beiden Hallen bis zum zweiten Anschlusspunkt E in der Seewadelstrasse. Die beiden Anschlüsse innerhalb der Seewadelstrasse an die bestehende Gussleitung DN 150 aus dem Jahre 1973 erfolgen mit Einbauten zweier Schieberkreuze.

Für die neue Wasserleitung (Ringleitung) sind Steckmuffenrohre DN 150 mm aus duktilem Guss vorgesehen. Die Rohre werden längskraftschlüssig montiert.

Überflurhydranten:

Die bestehenden Hydranten (Nr. 54 und 57) werden voraussichtlich an gleicher Stelle ersetzt und an die neue Ringleitung angeschlossen. Die Lage und die Abstände der Hydranten wurde geprüft und mit der Wasserversorgung und Feuerwehr besprochen. Für die Erschliessung sind drei zusätzliche Hydranten vorgesehen. Auf Wunsch der Firma Mökah AG ist noch ein «privater» Hydrant als Wasserbezugsstelle vorgesehen. Die Hydranten sollen den heutigen Anforderungen der GVZ entsprechen. Verlangt werden Hydranten mit zwei Abgängen Storz 75mm und Zuleitungen mit Mindestnennweiten DN 125mm. Die Hydranten sind so zu setzen, dass jedes Gebäude mit einer Zubringerleitung von max. 50 m Schlauchlänge erreicht werden kann (Gewerbezone). Die Hydranten stehen unter dem Druck vom Reservoir Bergholz. Der statische Ruhedruck liegt bei ca. 5.9 bar.

Hauszuleitungen:

Die Hauszuleitungen werden im Strassenbereich zu Lasten des Leitungsneubaus erneuert und mit einem neuen Hausanschlussschieber versehen. Die Liegenschaftsbesitzer werden angefragt, ob sie das restliche Leitungstück im privaten Grundstück sanieren möchten. Im Falle einer Zusage sind die Realisierungskosten für die Grabarbeiten und die Sanitärleistungen vom Grundeigentümer zu tragen. Die neuen Hauszuleitungen werden mit Polyethylen Rohren PE 100 PN 16 mit Schutzmantel ausgeführt.

Leitungsgraben:

Die Gräben für die neuen Wasserleitungen und für die Hauszuleitungen im Strassenbereich werden 1.50m tief und 0.80-1.00m breit ausgehoben. Auf die Grabensohle wird 10 cm Leitungskies eingebracht und ausplaniert. Anschliessend werden die Leitungsrohre auf das Kiesplanum verlegt. Zum Schutz vor mechanischen Beschädigungen werden die Rohre mit Leitungskies umhüllt. Die Grabenauffüllungen erfolgen mit geeignetem, verdichtbarem Aushubmaterial und / oder mit zugeführtem Ungebundenen Gemisch 0/45 (rezykliert). Ein Teil des Aushubmaterials wird abgeführt.

2.2 Abwasser

Regenabwasserleitung:

Gemäss Aussage des GEP-Ingenieurs (F. Wilhelm, Ingesa AG) ist in der Oberwilerstrasse eine Regenabwasserleitung vorzusehen. Die Regenabwasserleitung ist nicht Bestandteil dieses Erschliessungsprojekts. Das anfallende und abzuleitende Meteorabwasser der Neubau Hallen Entsorga AG wird vorübergehend an die Mischabwasserkanalisation angehängt

Liegenschaftsentwässerung:

Die Liegenschaftsentwässerung ist nicht Bestandteil dieses Projekts und wird mit dem Baugesuch behandelt. Von den Anschlussleitungen im Projektperimeter fehlen die Zustandsuntersuchungen.

2.3 Werke

Swisscom und Sunrise:

Die Nachfragen bei der Swisscom AG (E-Mail vom 6. Nov. 25 an F+H Partner AG) und Sunrise GmbH (E-Mail vom 31. Okt. 25 an F+H Partner AG) haben ergeben, dass an den bestehenden Leitungen der beiden Werke innerhalb des Projektperimeters keine Änderungen resp. Erweiterungen erforderlich sind.

EKZ Netzbau:

Seitens EKZ sind entlang der Oberwilerstrasse und in der Privatstrasse der Parzelle Kat.Nrn. 1453 und 2038 Leitungsbauten vorgesehen.

Kostenberechnung

Die nachstehenden Baukosten sind aufgrund von angefragten und ausgewerteten Unternehmerofferten berechnet worden. Die Genauigkeit des Kostenvoranschlags beruht auf der SIA-Ordnung Nr. 103 auf einer Genauigkeit von +/- 10 %.

4.2 Detaillierte Baukosten, Kostenanteil Gemeinde (Wasserversorgung)*Rohrlegearbeiten «Ersatz Wasserleitung»*

• Guss-Steckmuffenrohre, DN 150 m	Fr.	26'000.--	
• Formstücke	Fr.	12'500.--	
• Armaturen	Fr.	17'000.--	
• Überflurhydranten	Fr.	5'500.--	
• Hausanschlüsse inkl. Formstücke und Elektroschweissmuffen	Fr.	8'500.--	
• Leistungen nach Aufwand	Fr.	5'000.--	
• Verschiedenes	Fr.	7'500.--	Fr. 82'000.--

Tief- und Strassenbau «Ersatz Wasserleitung»

• Anteil Baustelleneinrichtung	Fr.	4'000.--	
• Abbrüche (Beläge) und Demontagen	Fr.	4'500.--	
• Bauarbeiten für Werkleitungen	Fr.	46'000.--	
• Baugruben und Erdbau	Fr.	2'000.--	
• Foundationsschichten	Fr.	7'500.--	
• Abschlüsse, Pflästerungen	Fr.	3'500.--	
• Belagsarbeiten	Fr.	26'000.--	
• Diverse Arbeiten, Regie	Fr.	7'500.--	Fr. 101'000.--

Planung, Bauleitung

Nachführung Leitungskataster	Fr.	2'000.--	
Projekt, Pläne, Bauleitung, Gebühren	Fr.	20'000.--	

Unvorhergesehenes

<u>Reserven für Unvorhergesehenes</u>	Fr.	5'000.--	Fr. 27'000.--
---------------------------------------	-----	----------	---------------

Total, exkl. MWSt.	Fr.	210'000.--	
<u>8.1 % MWSt. / Rundung</u>	Fr.	20'000.--	

TOTAL, inkl. MWSt. / Anteil Gemeinde Fr. 230'000.--

An den Gesamtkosten von Fr.445'000.—beteiligt sich die Entsorga AG mit Fr.215'000.--.

Im Budget 2026 sind diese Ausgaben nicht eingestellt. Da die Arbeiten im Zusammenhang mit dem bewilligten Bauprojekt Neubau Hallen Entsorga AG unumgänglich sind, werden die Kosten als gebunden eingeordnet.

4.3 Gebundenheit der Ausgabe

Eine gebundene Ausgabe liegt gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) vor, wenn die Gemeinde zu ihrer Vornahme durch einen rechtssetzenden Erlass (Gesetze, Verordnung, Reglement, rechtssetzender Vertrag), einen gerichtlichen Entscheid, dem ein rechtssetzender Erlass zu Grunde liegt, oder durch einen vorangegangenen Verpflichtungskreditbeschluss zu ihrer Vornahme verpflichtet ist (die Gemeinde kann also nicht frei entscheiden, ob sie die Ausgabe tätigen will oder nicht) und ihr hinsichtlich der sachlichen, zeitlichen oder örtlichen Umsetzung kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Alle Voraussetzungen hinsichtlich der sachlichen, zeitlichen und örtlichen Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, damit die Ausgabe als gebunden gilt.

Verpflichtung Fachlich

Die beantragte Investition dient der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung. Sie entspricht den Massnahmen des vom AWEL genehmigten Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) vom 28. Februar 2025 und ist für die Aufrechterhaltung einer sicheren Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung erforderlich.

Fehlender Entscheidungsspielraum in sachlicher Hinsicht

Der sachliche Entscheidungsspielraum fehlt, wenn die Ausgabe in ihrer Art und Weise weitgehend durch die bestehende Verpflichtung bestimmt ist. Im vorliegenden Fall ist die sachliche Umsetzung insofern vorgegeben, als dass von der Gemeinde ein Bauvorhaben, Neubau von zwei Gewerbehallen am 16. Januar 2025 bewilligt wurde.

Fehlender Entscheidungsspielraum in zeitlicher Hinsicht

Der zeitliche Entscheidungsspielraum fehlt, wenn die Massnahme und die damit verbundene Ausgabe keinen grossen Aufschub mehr dulden. Hier gilt es zum einen den Umstand zu berücksichtigen, dass die bewilligten Gewerbehallen im Jahr 2026 erstellt werden.

Fehlender Entscheidungsspielraum in örtlicher Hinsicht

Der örtliche Entscheidungsspielraum fehlt, wenn für die Aufgabenerfüllung kein alternativer Standort in Betracht gezogen werden kann. Bei einer nach GEP vorgesehenen Ringleitung besteht im Vorneherein kein erheblicher Entscheidungsspielraum.

Fazit

Die Gemeinde verfügt hinsichtlich der Notwendigkeit der Massnahme über keinen erheblichen politischen Handlungsspielraum. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird ersichtlich, dass die vorgesehene Ringleitung die Anforderungen an die Gebundenheit erfüllt. Die Kosten von Fr. 230'000.00 gelten gemäss § 103/105 GG sowie Art. 27 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Henggart (13. Februar 2022) als gebundene Ausgaben mit finanzieller Befugnis des Gemeinderates.

Bekanntmachung

Die Beschlüsse über die Bewilligung gebundener Ausgaben werden nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) mit einer Rechtsmittelbelehrung amtlich publiziert. So ist gewährleistet, dass die Stimmberechtigten den Entscheid einer Behörde zur Bewilligung gebundener Ausgaben mit Rekurs in Stimmrechtssachen anfechten bzw. überprüfen lassen können, ob eine Ausgabe wirklich gebunden ist und von der Behörde bewilligt werden durfte, oder ob sie als neue Ausgabe allenfalls von den Stimmberechtigten hätte bewilligt werden müssen. Dieser Beschluss unterliegt daher dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss IDG.

Der Gemeinderat Henggart beschliesst:

1. Das Bauprojekt vom 12. Juni 2026 für die Erweiterung vom Hydranten- und Wasserleitungsnetz Seewadel, Erschliessung Neubau Hallen Entsorga AG, mit einer Ringleitung wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat stellt fest; Dass die beantragte Investition der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung dient. Sie entspricht den Massnahmen des vom AWEL genehmigten Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) vom 28. Februar 2025 und ist für die Aufrechterhaltung einer sicheren Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung erforderlich. Die Gemeinde verfügt hinsichtlich der Notwendigkeit der Massnahme über keinen erheblichen politischen Handlungsspielraum. Die Ausgabe ist deshalb als gebundene Ausgabe zu qualifizieren.
3. Der Erforderliche Baukredit von Fr. 230'000.— (inkl.MwSt.) Anteil Gemeinde wird als gebundene Ausgabe zulasten der Investitionsrechnung Konto Nr.7101.5030.000 bewilligt.
4. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass sich der Kostenanteil der Entsorga AG auf Fr. 215'00.— (Gesamtkosten Fr. 445'000.--) beläuft.
5. Der Ressortvorstand Infrastruktur wird ermächtigt, die Arbeiten zu vergeben und die notwendigen Verträge abzuschliessen.
6. Die Abteilung Infrastruktur wird beauftragt, diesen Beschluss mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung, Stimmrechtsbeschwerde (5 Tage), Rekursinstanz Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, amtlich wie folgt zu publizieren:

Gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) kann gegen diesen Beschluss wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen in Stimmrechtssachen gegen diesen Beschluss von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Der Beschluss liegt während der Beschwerdefrist auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

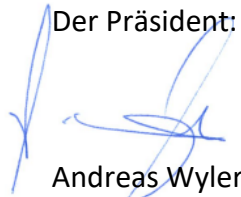
7. Die Abteilung Sicherheit wird ermächtigt, die für die Bauausführung notwendigen Verkehrsanordnungen zu verfügen. Vorübergehende Verkehrsanordnungen die länger als 60 Tage gelten, sind mit Angabe der Dauer zu veröffentlichen.
8. Mit dem Vollzug wird die Leiter Infrastruktur beauftragt.
9. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - F+H Partner AG, Breitenstrasse 1a, 8545 Rickenbach Sulz
 - RPK, Präsident Bruno Sutter, Sandackerstrasse 14c, 8444 Henggart (bruno.suter@henggart.ch)
 - Infrastruktur, mit dem Auftrag zur Vergabe (per Mail)
 - Tiefbauvorstand (per Mail)
 - Akten 07.01.01.01 Anlagen

Versandt: 30. Juni 2026

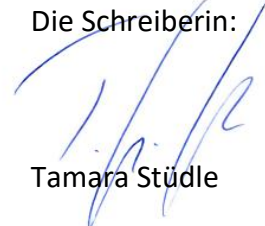
Gemeinderat Henggart

Der Präsident:

Die Schreiberin:



Andreas Wyler



Tamara Stüdle